

DKFM. FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-1184 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/26-Pr.2/91

Wien, 14. März 1991

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

364 IAB
1991 -03- 15
zu **336 U**

Parlament

1017

W i e n

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Ing. Walter Johann Meischberger und Genossen vom 17. Jänner 1991, Nr. 336/J, betreffend Liegenschaftskäufe durch die Österreichische Nationalbank, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 3.:

Die Oesterreichische Nationalbank hat die Rechtsstellung einer selbständigen privatrechtlichen juristischen Person.

Der An- und Verkauf von Liegenschaften gemäß § 21 Z 11 Nationalbankgesetz 1984 ist der Beschlußfassung durch den Generalrat der Oesterreichischen Nationalbank vorbehalten, wobei solche Transaktionen in die autonome Investitionsentscheidung der Oesterreichischen Nationalbank fallen und gegebenenfalls vom Rechnungshof, insbesondere im Hinblick auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, überprüft werden können.

Aufgrund einer dem Bundesministerium für Finanzen durch die Oesterreichische Nationalbank erteilten Information kann ich jedoch mitteilen, daß seit 1988 Liegenschaftskäufe hauptsächlich für Zwecke der Betriebserweiterung, Errichtung einer Zweiganstalt sowie der Diversifizierung der Veranlagung der Pensionsreserve in sinngemäßer Anwendung

- 2 -

der Veranlagungsgrundsätze des Pensionskassengesetzes, BGBl. Nr. 281/1990, getätigt wurden.

Zu 4.:

Eigentümerrechte können allenfalls im Rahmen der Generalversammlung (§ 10 ff Nationalbankgesetz 1984) geltend gemacht werden.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. Grimm', is centered on the page.